

Staatsminister v. Könnert: Das Beste möchte in der Sache Nichts ändern. Es können Ausländer Ansprüche in Sachsen haben, und sind dann ebenso nach den Rechten zu befriedigen, als wie die der Einheimischen. Die Frage ist nur, ob jene die Verwendung der sächsischen Stände für sich in Anspruch nehmen können, und das ist nach der Verfassungsurkunde nicht begründet. Daß jenes Verhältnisses in dem Staatsvertrage speciell gedacht ist, gibt ebenfalls keinen Grund ab. — In der Hauptconvention mit dem Königreiche Preußen sind viele Rechtsverhältnisse jenseitiger Unterthanen geordnet und bestimmt. Deshalb sind sie nicht sächsische Unterthanen, und daß dies in einem Staatsvertrage geschehen, gibt ihnen nur das Recht, die Verwendung ihrer Regierung in Anspruch zu nehmen, wenn ja ihre Rechte verletzt werden sollten.

Abg. v. Watzdorf: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich die Auslegung, welche der Herr Justizminister unserer Verfassungsurkunde in Bezug auf Petitionen von Ausländern gegeben hat, nicht für richtig anzuerkennen vermag. Wenn in dem dritten Abschnitte von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen die Rede ist, so muß ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß das Wort „Unterthanen“ mit dem Worte „sächsische Staatsbürger“ keineswegs gleichbedeutend ist. Dem Herrn Justizminister wird nicht unbekannt sein, daß nach der Rechtstheorie es zweierlei Unterthanen gibt. Es gibt subditos perpetuos und subditos temporarios. Zu den letztern werden Ausländer gerechnet, welche im sächsischen Staate leben, und, so lange dies der Fall ist, den Befehlen desselben unterworfen sind. Dies ist das eine Bedenken. Ein zweites Bedenken ist folgendes: Die Worte, welche der Herr Justizminister aus der Verfassungsurkunde angeführt hat, sind bloß aus der Ueberschrift eines Abschnittes der Verfassungsurkunde, und nicht dem Texte derselben entnommen. In dieser Beziehung muß ich hervorheben, daß, soviel mir bekannt ist, nicht die Ueberschriften, sondern bloß die Texte der Paragraphen mit der constituirenden Ständeversammlung vom Jahre 1831 berathen worden sind. Ich glaube also, sobald es sich von verfassungsmäßigen Bestimmungen handelt, so kann man sie bloß durch die Texte der Paragraphen, nicht aus den Ueberschriften derselben erläutern. Endlich habe ich noch darauf hinzuweisen, daß mir diese Auslegung auch nicht rationell erscheint. In den Grundsätzen eines allgemeinen constitutionellen Staatsrechtes ist sie wenigstens nicht begründet, und es sind mir mehre Fälle bekannt, ich könnte sie auch namentlich anführen, wo in constitutionellen Staaten auch von Ausländern Petitionen, welche an die Ständeversammlung gerichtet worden sind, angenommen wurden. Dies, meine Herren, sind die Gründe, aus welchen ich der Auslegung, welche der Herr Justizminister soeben der Verfassungsurkunde gegeben hat, durchaus nicht beistimmen kann.

Staatsminister v. Könnert: Dagegen habe ich zu bemerken, daß, was das Erste anlangt, der Begriff von zeitweiligen Unterthanen im Gegensatz von beständigen hier schon um deshalb nicht einschlägt, weil die Petenten auch nicht einmal zeitweilige Unterthanen sind. Ebenso muß ich dem widerspre-

chen, daß aus der Ueberschrift Nichts zu entnehmen sei. Wenn das ganze Capitel diese Ueberschrift hat, so bezieht sie sich eben auf das ganze Capitel und auf alle seine einzelnen Theile, und hat übrigens auch die Ueberschrift des Capitels bei Berathung der Verfassungsurkunde den Ständen mit vorgelegen. Wenn der geehrte Abgeordnete ferner sagte, es wäre keine Bestimmung in der Verfassungsurkunde in eigentlichen Worten darüber vorhanden, so ist es von den Worten: „ständisches Recht, Beschwerden anzunehmen“, ganz klar; denn es heißt: „Stände können Beschwerden von Unterthanen annehmen.“ Wenn der Abgeordnete sagt, es liege nicht in dem constitutionellen Systeme, und er könnte Fälle anführen, wo Beschwerden von Ausländern angenommen worden, so lasse ich dahingestellt, was im Auslande besteht. Wir haben uns an die sächsische Verfassungsurkunde zu halten, und gehen Sie auf das Wesen der Repräsentation zurück, daß die Stände aus dem Volke gewählt werden, mithin nur dieses vertreten können, so werden Sie es ganz erklärlich finden, daß die Stände nicht die Vertreter ausländischer Unterthanen sein können.

Abg. v. Watzdorf: Es liegt aber doch ganz gewiß im Interesse des Volkes, daß die Rechte von Ausländern auch bei uns ihre Anerkennung finden, und es haben mithin auch die Stände ein begründetes Interesse, diese Rechte zu bevormunden, wenn sie glauben, daß sie auf irgend eine Weise verletzt sind. Wenn der Herr Justizminister bemerkte, daß auch von zeitweiligen Unterthanen nicht die Rede sein könne, daß die Petenten nicht zu dieser Kategorie gehörten, so scheint dies wenigstens aus der Petition nicht erwiesen werden zu können. Ich glaube vielmehr annehmen zu dürfen, daß Pfarrer Liebusch vor der Theilung des Landes dem sächsischen Staatsverbande angehörte, und nicht bloß als zeitweiliger Unterthan, sondern als beständiger Unterthan, wenigstens in Bezug auf die Zeit, wo seine Exhorie noch zu Sachsen gehörte, angesehen werden könne.

Abg. D. v. Mayer: Ich lasse auf sich beruhen, ob die Petition der Deputation übergeben und zur Berathung gelangen konnte auf dem Wege, auf welchem es geschehen ist. Es ist mir allerdings nicht unbekannt, daß schon bei mehren Gelegenheiten diese Frage aufgetaucht und erörtert worden ist, und es wäre wieder eine schöne Gelegenheit, zu einem Principienstreit zu gelangen. Ich fürchte aber nicht, daß es dazu kommen werde. Es scheint mir nämlich ziemlich einerlei, ob man der Ansicht des Herrn Staatsministers oder der von der Deputation aufgestellten Folge geben will. Mag man auch annehmen, daß Ausländer nicht unmittelbar selbst an die Kammer kommen und sich beschweren können, so wird doch keineswegs geleugnet werden können, daß jedes Mitglied der Kammer befugt ist, Rechtsverweigerungen, Unterdrückungen oder, wovon allerdings hier nicht die Rede ist, Mißhandlungen, welche von Seiten der Verwaltung oder Rechtspflege geschehen wären, in der Kammer vorzubringen und auf Abstellung derselben anzutragen. Denn es heißt auch in der Verfassungsurkunde, und zwar in §. 109: „Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen